

20. 06. 74

Sachgebiet 1101

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Diätengesetzes 1968
— Drucksache 7/2285 —

Bericht des Abgeordneten Leicht

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß auch diejenigen Abgeordneten, die nicht acht Jahre, aber während der ganzen Dauer von zwei Wahlperioden Mitglied des Deutschen Bundestages waren, einen Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben. Ferner sollen die Abgeordneten, die nicht 12 bzw. 16 Jahre, aber während der ganzen Dauer von 3 bzw. 4 Wahlperioden Mitglied des Deutschen Bundestages waren, einen Anspruch auf Gewährung von Ruhegeld bereits nach Voll-

endung des 60. bzw. 55. (statt 65. bzw. 60.) Lebensjahres haben.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 des Diätengesetzes soll auch auf die anlässlich der Auflösung des Deutschen Bundestages im Jahre 1972 ausgeschiedenen Mitglieder Anwendung finden.

Bei Verteilung der Kosten auf die 7. Wahlperiode würden jährlich Mehrkosten in Höhe von

ca. 90 000 DM

entstehen.

Deckung für diese Mehrausgaben ist im Haushalt 1974 beim Einzelplan 02 vorhanden.

Bonn, den 20. Juni 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Vorsitzender und Berichterstatter